

**Satzung für das  
Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI)  
der Universität Regensburg  
vom 29.01.2015**

**geändert durch Satzung vom 26.06.2015**

Aufgrund § 28 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung v. 23.05.2006 i.F. v. 1.10.2013 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Organe
- § 4 Lenkungsausschuss
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktorium
- § 7 Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Kuratorium
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Regensburg gem. Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG.
- (2) Es besteht aus den Lehrstühlen, die von der Universität aus RCI-Haushaltsmitteln errichtet werden, sowie aus dem José Carreras-Centrum für Somatische Zelltherapie des Universitätsklinikums Regensburgs. Außerdem soll im Zuge der Wiederbesetzung der Lehrstuhl für Immunologie der Fakultät für Medizin dauerhaft in das RCI aufgenommen werden. Hinzu kommen die durch Beschlüsse der RCI-Organe aufgenommenen Mitglieder für die Dauer ihrer Mitgliedschaft.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Das RCI koordiniert im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten und unter Nutzung von Drittmitteln die translationale medizinische Forschung an der Universität Regensburg insbesondere in der Fakultät für Medizin auf den Gebieten der Interventionellen Immunologie, Zelltherapie und Transplantationsmedizin. Dies geschieht

in enger Kooperation mit dem Universitätsklinikum Regensburg.

(2) Das RCI nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Zusammenführen aller bestehenden Arbeitsgruppen und Einrichtungen, die zur Forschungsthematik des RCI beitragen, mit Integration des José Carreras-Centrums für Somatische Zelltherapie
2. Durchführung translationaler Forschung und Förderung der translationalen Medizin am Standort Regensburg sowie als landesweite Partnerinstitution in der Forschungsallianz Immunmedizin Nordbayern
3. Einwerbung von Drittmitteln für themenbezogene Einzelprojekte und Gruppenförderungen
4. Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch spezielle Maßnahmen, Veranstaltungen und Ausbildungsprogramme

(3) Mittel- bis langfristige Perspektive des RCI ist die Überführung in ein Institut der Leibniz-Gemeinschaft mit entsprechender fachlicher Ausrichtung.

### **§ 3 Struktur**

- (1) Zentrale Organe des RCI sind der Lenkungsausschuss und der Vorstand.
- (2) Beratende Einrichtungen sind das Direktorium, die Mitgliederversammlung und der wissenschaftliche Beirat.
- (3) Als fördernde Einrichtung besteht ein Kuratorium.

### **§ 4 Lenkungsausschuss**

(1) Dem Lenkungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung der Universität Regensburg (Vorsitz)
2. der Dekan der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg
3. der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Regensburg
4. ein Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
5. eine auf dem Gebiet der Interventionellen Immunologie, Zelltherapie und/oder Transplantationsmedizin wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeit, die nicht Mitglied der Universität Regensburg im Sinne von Art. 17 BayHSchG ist
6. eine in Wirtschaftsangelegenheiten erfahrene Persönlichkeit

Der Präsident der Universität Regensburg nimmt als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstandes der Fakultät für Medizin für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Lenkungsausschuss entscheidet - unbeschadet des § 28 Abs. 2 der Grundordnung - in grundsätzlichen Angelegenheiten des RCI und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er trägt dafür Sorge, dass der Vorstand die ihm obliegenden Aufgaben erfüllt und das RCI sich zu einem Institut der Leibniz-Gemeinschaft entwickeln kann. Der Lenkungsausschuss hat ein umfassendes Informations-, Einsichts- und Prüfungsrecht.
- (4) Die Aufgaben des Lenkungsausschusses sind insbesondere:
  1. der Vorschlag zur Bestellung und Ablösung der Mitglieder des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirates und des Kuratoriums durch die Universitätsleitung
  2. die Beschlussfassung über die Jahreswirtschaftspläne
  3. die Zustimmung zum Forschungs- und Entwicklungsprogramm
  4. der Vorschlag zur Veränderung von RCI-Strukturen
  5. die Erstellung des Jahresberichts an die Universitätsleitung
- (5) Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende beruft den Lenkungsausschuss zweimal jährlich ein.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Das RCI wird von einem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  1. der geschäftsführende Direktor des RCI, der eine Professur im RCI innehaben muss
  2. der kaufmännische Geschäftsführer des RCI
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte.
- (5) Der geschäftsführende Direktor ist Vorsitzender und Sprecher des Vorstandes. Er bestimmt die wissenschaftliche Ausrichtung und koordiniert insofern den Mitteleinsatz im RCI. Ihm obliegen die Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten. Er stimmt wesentliche Entscheidungen eng mit dem Lenkungsausschuss ab.
- (6) Der kaufmännische Geschäftsführer vollzieht den Haushalt des RCI gemäß den Jahreswirtschaftsplänen

## **§ 6 Direktorium**

- (1) Das Direktorium des RCI besteht aus den Inhabern der RCI-Lehrstühle sowie dem Leiter des José-Carreras -Centrums für Somatische Zelltherapie am Universitätsklinikum.
- (2) Das Direktorium berät den Vorstand vor allem in der inhaltlichen und strukturellen Ausrichtung des RCI und bei der Bewertung von Konsortialanträgen.
- (3) Das Direktorium empfiehlt gem. § 7 Abs. 2 die Neuaufnahme von Forschergruppen (Mitgliedern). Bei wesentlicher Budgetrelevanz geschieht dies vorbehaltlich der Zustimmung des Lenkungsausschusses.

## **§ 7 Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglieder des RCI können Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität Regensburg werden. Die Mitgliedschaft im RCI ist grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Sie kann verlängert werden.
- (2) Die Mitglieder werden auf Empfehlung der einfachen Mehrheit der Stimmen des Direktoriums und mit Zustimmung des geschäftsführenden Direktors aufgenommen.
- (3) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung berät den RCI-Vorstand.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der geschäftsführende Direktor. Er beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein.

## **§ 8 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des RCI-Vorstandes besteht ein wissenschaftlicher Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens zwei bis maximal vier auswärtigen Personen mit Exzellenz auf Themenfeldern des RCI, die nicht Mitglied der Universität Regensburg im Sinne von Art. 17 BayHSchG sind. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in strategischen und inhaltlichen Fragen zur Ausrichtung des RCI und beurteilt die wissenschaftliche Effizienz.

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Für das RCI besteht ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium gehören bis zu vierzehn Mitglieder an. Sie werden auf fünf Jahre berufen.
- (3) Das Kuratorium unterstützt die Interessen des RCI in der Öffentlichkeit und fördert seine Aufgabenerfüllung. Es unterstützt insbesondere den Vorstand bei der Akquirierung von Fördermitteln, Spenden und Sponsoren.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen mit einfacher Mehrheit der Stimmen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium bei Bedarf ein.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Georges-Köhler-Centrum für Interventionelle Immunologie an der Universität Regensburg in der Fassung vom 1. Juli 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10.12.2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 29.01.2015.

Regensburg, den 29.01.2015  
Universität Regensburg  
- Der Präsident -

gez.

Prof. Dr. Udo Hebel